

## **§ 1004 BGB: Zum Begriff des Zustandsstörers**

Es kommt darauf an,

"ob die Störung auf einem pflichtwidrigen Unterlassen beruht, ob sich also aus der Art der Nutzung des Grundstücks, von dem die Störung ausgeht, eine 'Sicherungspflicht', das heißt eine Pflicht zur Verhinderung möglicher Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke ergibt."

Das läuft auf die Frage hinaus,

"ob sich die Nutzungr des störenden Grundstücks im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung halte ..."

(BGH, NJW 2004, 603, 604 li. Sp.)